

STOP

**ART
CRITICISM
SATIRE**

ART. 13

Streit um das Urheberrecht

Digitale Zugangskultur versus analoge Exklusivitätskultur

von Alexander Peukert

Durch die Digitalisierung ist die soziale Bedeutung des Urheberrechts stark gewachsen. Die vom Urheberrecht etablierte Exklusivitätskultur steht überdies in einem fundamentalen Konflikt mit der im Internet vorherrschenden Zugangskultur. Ein Beispiel hierfür ist der Streit um die jüngste Urheberrechtsrichtlinie der EU.

In den Abendstunden des 5. März 2019 zogen Hunderte Demonstranten, überwiegend im Alter zwischen 20 und 40 Jahren, durch die Frankfurter Innenstadt. »Wir sind viele, wir sind laut, weil ihr uns die Freiheit raubt!« – so schallte es durch die Straßen. Auf Plakaten war zu lesen: »Rettet das Internet« und immer wieder: »Nein zu Artikel 13«.

Dass ein einzelner Artikel einer noch nicht einmal in Kraft getretenen EU-Richtlinie online organisierte Spontandemonstrationen in mehreren deutschen Städten auslöst, geschieht selten. Mit Artikel 13 des seinerzeitigen Entwurfs für eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt hat besagtes Rechtsgebiet diese zweifelhafte Prominenz erreicht. Während sich im analogen Zeitalter nur wenige Rechtsexperten sowie Urheber und Unternehmen der Kulturindustrie näher mit dem Urheberrecht befassten, ist es heute regelmäßig Thema in Tagesnachrichten und politischen Debatten.

Warum das Urheberrecht an Bedeutung gewann

Die Gründe für diesen Bedeutungszuwachs und die Konfliktbeladenheit des Urheberrechts sind technischer, wirtschaftlich-sozialer und nicht zuletzt rechtlicher Art. Allverfügbare Computer und wachsende Speicherkapazitäten ermöglichen es, immer mehr Text-, Ton- und Bildinformationen zu digitalisieren. Über das Internet kann im Prinzip jeder dieser Inhalte von jedem Ort zu jeder Zeit von jedermann zugänglich gemacht und abgerufen werden. Eine zentrale Instanz,

die diese massenhafte Kommunikation steuern würde, ist in der Architektur des Internets nicht vorgesehen und existiert weiterhin nicht. Suchmaschinen und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte wie YouTube, Facebook und Wikipedia aggregieren, selektieren und präsentieren den Informationsreichtum des Netzes, ohne hierfür von Nutzern ein Entgelt zu verlangen. Soweit ihre Aktivität nicht auf Spenden beruht – wie etwa bei Wikipedia –, vermarkten sie unter Auswertung personenbezogener Daten der Nutzer zielgerichtet Werbeplätze und finanzieren sich auf diese Weise.

So reizvoll diese Zugangskultur aus Sicht der vom passiven Konsumenten zum aktiven Produzenten aufsteigenden Internetnutzer und großer Diensteanbieter sein mag, so bedrohlich erschien und erscheint sie aus Sicht professioneller Urheber und klassischer Verwerter, z.B. von Verlagen und Musiklabels. Denn ihre Existenz beruhte bislang auf dem Verkauf urheberrechtlich geschützter Inhalte. Manchen Branchen ist es bis heute nicht gelungen, ihr analoges Geschäftsmodell in das Internetzeitalter zu übertragen. Während Wissenschaftsverlage eisern an ihrem Abonnementssystem festhielten und inzwischen zu mächtigen Datebankanbietern aufgestiegen sind und die Musik- und Filmindustrie in lizenzierten Streamingdiensten wie Spotify und Netflix einer rosigen Zukunft entgegenblickt, beklagen insbesondere Presseverlage nach wie vor eine ruinöse Gratismentalität der Leser und zugleich eine parasitäre Ausbeutung durch Dienste wie Google News.

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Durch die Digitalisierung ist die soziale Bedeutung des Urheberrechts stark gewachsen.
- Die vom Urheberrecht etablierte Exklusivitätskultur steht in einem fundamentalen Konflikt mit der im Internet vorherrschenden Zugangskultur.
- Bereits in den Kindertagen des Internets wurden auf Betreiben der USA, der damaligen EG und Japans völkerrechtliche Verträge abgeschlossen, um den Schutz des Urheberrechts auf dem »Information Highway« auszuweiten.
- Im Streit um die jüngste Urheberrechtsrichtlinie der EU lautet die Frage: Läutet sie das Ende des Internets, wie wir es kennen, ein? Oder sorgt sie »nur« für eine faire Vergütung der Kreativen?

Literatur

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 14.9.2016, COM(2016) 593 final, 2016.

Goldstein, Paul: Copyright's Highway: From Gutenberg to the Celestial Jukebox, Stanford University Press, Redwood City, 1994.

Hasebrink, Uwe u. a.: Zur Entwicklung der Medien in Deutschland zwischen 2013 und 2016. Wissenschaftliches Gutachten zum Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung, 2017.

Peukert, Alexander: Das Urheberrecht und die zwei Kulturen der Online-Kommunikation, GRUR-Beilage 2014, 2014, 77-93.

Eine kurze Geschichte des digitalen Urheberrechts

Das Urheberrecht kann für diese wirtschaftlichen Umwälzungen indes kaum verantwortlich gemacht werden. Denn das Internet war niemals ein urheberrechtsfreier Raum. Digitale Kopien waren auch in den 1980er Jahren, als die ersten bundesdeutschen Universitäten Anschluss an das Internet fanden, grundsätzlich erlaubnispflichtig. Bereits 1996 – also zu einer Zeit, da das Internet noch gar nicht die breite Masse erreicht hatte – wurden auf Betreiben der USA, der damaligen EG und Japans bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum in Genf (WIPO) zwei völkerrechtliche Verträge abgeschlossen, die den Zweck hatten, die urheberrechtliche Exklusivitätskultur auf den – wie man damals sagte – globalen »Information Highway« zu erstrecken. Das Ziel der rechtlichen Regulierung hatte der Stanford-Jurist Paul Goldstein 1994 mit der Metapher der »himmlischen Jukebox« beschrieben (Goldstein, 1994): Jedweder Inhalt sollte von jedem Ort zu jeder Zeit für jeden zugänglich sein – aber nur gegen Bezahlung. Um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen, erweiterten die WIPO-Internetverträge von 1996 das Urheberrecht auf jede noch so flüchtige Kopie im Arbeitsspeicher eines Computers, unterwarfen jeden Upload dem Exklusivrecht der öffentlichen Wiedergabe und untersagten die Umgehung technischer »Digital Rights Management Systeme«. Es sind diese rechtlichen Infrastrukturen, auf denen Bezahlangebote von Elseviers ScienceDirect über Netflix bis hin zu WELTplus basieren. Das Urheberrecht hinkte also nicht hinterher, sondern ging

der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in weiten Teilen sogar voran (Peukert, 2014).

Probleme herrschten fortan vor allen Dingen im Bereich der Durchsetzung des geltenden Rechts. Gegen organisierte Kriminalität und dezentral-anonyme Filesharing-Netzwerke wie BitTorrent kann auch ein noch so lückenloses Gesetzesrecht wenig ausrichten. Doch wurden auch hier die Maßnahmen verschärft. Die Betreiber der werbefinanzierten Pirateriesite kino.to wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Access-Provider müssen strukturell urheberrechtswidrige Internetseiten sperren. Und Inhaber von WLAN-Anschlüssen haften für anonymes Filesharing unter Verwendung ihrer IP-Adresse, es sei denn, sie benennen das Familien- oder Haushaltsmitglied, das konkret gehandelt hat.

Gefährdet das Urheberrecht das offene Internet?

Bis heute höchst umstritten und letztlich ungeklärt ist hingegen die Frage der Haftung von Betreibern von Plattformen für nutzergenerierte Inhalte, allen voran YouTube. Das Unternehmen wurde noch in seinem Gründungsjahr 2005 von Google übernommen. Die Nutzerzahlen des Dienstes überschreiten wie im Fall von Facebook inzwischen die Milliardenengrenze. Jede Minute werden nach Unternehmensangaben 400 Stunden Videomaterial über die Plattform zugänglich gemacht. Gerade die besonders werberelevante Gruppe der 18- bis 49-Jährigen nutzt den Dienst in großem und weiter wachsendem Umfang für Unterhaltungs-, Informations- und auch Bildungszwecke (Hasebrink u. a., 2017, Seite 106 f.).

Damit kommen wir zur Frankfurter Demonstration vom 5. März 2019 zurück. Denn den Demonstranten ging es vor allem um die Zukunft von YouTube. Sie befürchteten, dass es aufgrund des Entwurfsartikels 13 der Urheberrechtsrichtlinie zu flächendeckenden »Uploadfiltern« und damit zu »Zensur« kommen würde. In der Stärkung des Urheberrechts sahen sie eine Gefahr für das offene Internet, in dem eben auch »Du« zum Sender und öffentlichen Kreativen werden kannst.

So zugespitzt und überzogen diese Bedenken waren, so haben sie doch einen wahren Kern. Denn in der Tat zielt der schließlich in Kraft getretene Artikel 17 der EU-Richtlinie darauf ab, die Haftung der Betreiber von Online-Diensten »für das Teilen von Online-Inhalten« zu verschärfen. Bisher waren derartige Sharing-Intermediäre nur als sogenannte Störer betrachtet worden. Denn sie selbst machen keine Inhalte zugänglich, sondern stellen für fremde Inhalte lediglich eine Plattform zur Verfügung. Da dieser per se legale Dienst jedoch die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen signifikant erhöht,



Der Autor

Alexander Peukert, Jahrgang 1973, ist Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht am FB Rechtswissenschaft sowie im Forschungsverbund »Normative Ordnungen« der Goethe-Universität. Seine Forschungsschwerpunkte sind das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht.

a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

ist seit mehr als 20 Jahren anerkannt, dass nicht autorisierte Inhalte nach einem entsprechenden Hinweis gelöscht werden müssen (*notice and takedown*). Vor etwa zehn Jahren hat die Rechtsprechung Host-Provider ferner dazu verpflichtet, einmal gelöschte Inhalte dauerhaft zu unterdrücken. Bereits für einen solchen *staydown* kommen Filtertechnologien zum Einsatz, die verhindern, dass ein bereits einmal gelöschter Inhalt erneut freigeschaltet wird.

YouTube hat erfolgreich versucht, aus dieser Haftungsnot eine Tugend zu machen. Rechtsinhabern wurde nämlich die Möglichkeit eröffnet, rechtsverletzende Inhalte zu monetarisieren – sprich, an den Werbeeinnahmen im Umfeld des Inhalts zu partizipieren –, statt diese immer nur löschen zu lassen. Unter anderem der deutschen Musikurheberverwertungsgesellschaft GEMA war dies jedoch zu wenig. Mit der Begründung, YouTube selektiere und präsentiere rechtswidrige Inhalte in Gewinnerzielungsabsicht und sei daher nicht als bloßer Ermöglicher fremder Rechtsverletzungen, sondern selbst als Täter einer Urheberrechtsverletzung zu betrachten, verlangte sie Schadensersatz in Höhe einer Lizenzgebühr, wie sie etwa Spotify zu zahlen hat. Der seit einem Jahrzehnt anhängige Rechtsstreit ist bisher nicht endgültig entschieden. Derzeit liegen dem Gerichtshof der Europäischen Union gleich mehrere Fälle vor, in denen über die urheberrechtliche Haftung von unterschiedlichen Host-Providern, darunter auch YouTube, zu entscheiden ist.

Artikel 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Parallel hierzu veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahr 2016 den Entwurf für die 2019 erlassene Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Europäische Kommission, 2016). Darin wurden YouTube und anderen vergleichbaren Diensten allerdings nur sehr vage Vorgaben gemacht. Die Impulse zur Verschärfung der betreffenden Vorschrift im Interesse einer besseren, fairen Vergütung von Kreativen kamen eher aus den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament. Mit ihnen prallte die urheberrechtliche Exklusivitätskultur an einem neuralgischen Punkt auf die technische und soziale Zugangskultur des Netzes. Etablierte Medien und ihre Vertreter standen den großen Intermediären und ihren Nutzern frontal gegenüber.

Wer in dieser Auseinandersetzung als Sieger vom Platz ging, wird sich erst noch erweisen müssen. Der betreffende Artikel 17 der EU-Richtlinie umfasst nicht weniger als zehn Absätze und fast genau so viele Zeichen wie dieser Beitrag. Urheberrechtlich können für sich verbuchen, dass Betreiber von Sharing-



Plattformen fortan neben den Uploadern als Täter für urheberrechtswidrige Inhalte auch auf Schadensersatz haften. Damit verschiebt sich ihre rechtliche Position in Richtung von geschlossenen, durchlizenzierten Medienplattformen wie Spotify und Netflix, die vom Endkunden nur konsumiert, nicht aber mit Inhalten bestückt werden können. Indes konnten die Verfechter der Zugangskultur zumindest vorläufig verhindern, dass die Offenheit der Dienste auch für Digitalkonzerne wie Alphabet/YouTube zu einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko wird. Denn wenn diese (1) »alle Anstrengungen« unternehmen, um eine Erlaubnis des Rechtsinhabers einzuholen, (2) Uploadfiltersysteme zur Identifikation bereits von Rechtsinhabern gemeldete Inhalte einsetzen und (3) noch verbleibende, rechtswidrige Inhalte unverzüglich löschen und dauerhaft sperren, bleiben sie von weiterer Haftung verschont.

Die Frist zur Umsetzung dieser hochkomplexen Vorschrift läuft im Juni 2021 ab. Die beginnenden Debatten im politischen Berlin lassen erwarten, dass das Urheberrecht bald wieder in den Tagesnachrichten auftauchen wird. Ob indes die zahlreichen Rechtsfragen, die sich um Art. 17 ranken, bis zu meiner in 20 Jahren anstehenden Pensionierung höchsttrichterlich geklärt sein werden, ist eher zweifelhaft. Das digitale Urheberrecht bleibt ein spannender Dauerbrenner! ●

- You can read an English translation of this article online at: www.aktuelles.uni-frankfurt.de/forschung-frankfurt-englisch

Ruinöse Gratsmentalität? Presseverlage haben noch immer Schwierigkeiten, ihr analoges Geschäftsmodell ins Internetzeitalter zu übertragen. Trotz viel genutzter Online-Auftritte sind sie nach wie vor auf die Erlöse aus dem Verkauf der gedruckten Tageszeitung angewiesen.